

Die Bordkarte ist mindestens 15 Minuten vor Abfahrt am Ticketschalter des Hafens abzuholen.

TRANSPORTBEDINGUNGEN – GOLF VON NEAPEL

Art. 1 Allgemeines

Dieser Vertrag betrifft den Seetransport nach Art. 396 ff. der Schifffahrtsgesetzgebung.

Art. 2 – Fahrkarte – Die Fahrkarte ist persönlich, nicht übertragbar und nur für den darauf angegebenen Transport gültig. Der Passagier muss das Ticket als Beweis für sein Reiserecht und um es dem Personal auf Verlangen vorweisen zu können aufbewahren. Falls der Passagier ohne Fahrkarte erwischt wird, muss er das Doppelte des Fahrpreises bezahlen. Tickets, die Kratzspuren und/oder Korrekturen aufweisen sind ungültig. Tickets, die nicht innerhalb des Ausstellungsdatums benutzt werden, verfallen ohne Recht auf Erstattung. Für Fahrkarten, die verloren gingen oder gestohlen wurden, gibt es keine Ersatztickets. Kinder unter 2 Jahren reisen kostenlos, aber ohne Anrecht auf einen Sitzplatz; falls sie einen Platz besetzen, müssen sie den entsprechenden Tarif bezahlen. Kinder von 2 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bezahlen den Kindertarif. Ab 12 Jahren bezahlen sie den vollen Tarif. Das Alter der Kinder ist zu dokumentieren. Nach der Ticketausgabe kann keine Kinderermäßigung mehr zugestanden werden. Kinder unter 12 Jahren sind unter Aufsicht der Eltern und/oder der Erwachsenen, die für sie verantwortlich sind, zu halten und dürfen sich nicht ohne Begleitung auf dem Schiff aufhalten. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Schäden, die Minderjährige aufgrund der Nichtbeachtung der oben genannten Vorschriften erleiden. Ansässige – Reduzierte Preise für Inselbewohner gelten ausschließlich für Passagiere, die ihren Wohnsitz auf der Insel vorweisen können. Wer ohne einen Ausweis reist, auf dem steht, dass man zur Ermäßigung berechtigt ist, die bei der Ticketausstellung gewährt wurde, muss den Unterschied zwischen dem bereits bezahlten reduzierten Preis und dem ganzen Preis bezahlen, mit einem Aufschlag von 100%. Art.

Art. 3 – Einfinden zur Einschiffung – Mindestens 15 Minuten vor der Abfahrtszeit am Ticketschalter die Bordkarte abholen. Der Passagier muss vor der Abfahrt feststellen, ob in Bezug auf die auf seiner Fahrkarte angegebene Abfahrtszeit Änderungen erfolgt sind. Der ev. auf dem Ticket stehende Name des Schiffs, das den Transport durchführt, ist nicht bindend, da die Reise ohne weiteres von einem anderen Schiff durchgeführt werden kann, auch eines anderen Beförderungsunternehmens. Schwangere, die den 6. Monat abgeschlossen haben, müssen dem Schiffsoffizier, der sie darum bittet, ein Arztzeugnis für Reisetauglichkeit vorweisen können. Bei Schwangerschaften mit Komplikationen ist auf jeden Fall ein Arztzeugnis mitzuführen, in dem steht, dass die Reise angetreten werden darf.

Art. 4 – Gepäck – Im Fahrpreis ist der Transport des Handgepäcks des Passagiers nicht inbegriffen. Daher muss der Passagier ein Ticket für das Gepäck lösen. Falls der Passagier ohne Ticket für das Gepäck erwischt wird, muss er das Doppelte des vorgesehenen Preises bezahlen. Im Fahrpreis sind allfällige Kosten für Gepäckträgerservice nicht inbegriffen. Das Gepäck darf nur persönliche Gegenstände des Passagiers enthalten, die ordentlich in Koffern, Reisetaschen, Schachteln, Kisten oder ähnlichem transportiert werden müssen. Warenmuster von Handelsreisenden können mitgeführt werden; allerdings sind die Betroffenen dazu verpflichtet, sich bei Bedarf um die Zollabfertigung zu kümmern. Jeder Passagier kann sein eigenes Gepäck an den zugewiesenen Platz mitnehmen. Falls dieses Gepäck aufgrund seiner Abmessungen nicht am zugeteilten Platz untergebracht werden kann, muss der Passagier das Bordpersonal um Anweisungen bitten. Die Passagiere sind für ihr Gepäck und dessen Inhalt verantwortlich, bis sie das Schiff wieder verlassen.

Art. 5 Beanstandungen und Hinweise durch die Passagiere– Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in der Durchführung des Vertrages ist der Passagier dazu verpflichtet, dem Bordpersonal unverzüglich alle Arten von Problemen mitzuteilen, damit die Gesellschaft so rasch wie möglich Abhilfe schaffen kann. Für alle Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung an Bord kann sich der Passagier an das Schiffspersonal wenden. Damit der Passagier seine Hinweise und Eindrücke über die Überfahrt hinterlassen kann, kann der Passagier seine Bemerkungen und Tipps durch Ausfüllen des Formulars auf der Website www.snav.it einreichen.

Um eine Beanstandung oder einen Antrag auf Entschädigung nach EU-Verordnung 1177/10 einzureichen, kann der Kunde, Inhaber der Fahrkarte, einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein senden an SNAV S.p.A. Ufficio Legale, Stazione Marittima, Molo Angioino 80133 Napoli. Die Antragstellenden müssen ihren Nachnamen, Vornamen und ihre Kontaktdaten angeben, eine Kopie des namentlich ausgestellten Tickets für die betreffende Überfahrt beilegen und die Reisedetails angeben. Anträge auf Entschädigung können die auf derselben Fahrkarte angegebenen Personen betreffen.

Die Rechte der Passagiere in Bezug auf eine Verspätung und/oder einen Antrag auf Entschädigung verfallen, falls sie dem Rechtsbüro nicht durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die Einschiffung stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, eingereicht werden.

Art. 6 – Verjährung Die durch den Transportvertrag entstehenden Rechte für Personen, Gepäck und Fahrzeuge werden für verjährt erklärt nach Ablauf der in den Art. 418 und 438 des Schifffahrtskodex vorgesehenen Fristen.

Art. 7 – Tiere – Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, ist das Mitführen von Haustieren in den Schiffsbereichen im Freien, wo vorhanden, erlaubt. Die Versorgung der Haustiere geht zu Lasten und unter die volle Verantwortung des Passagiers. In Übereinstimmung mit der Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 27. August 2004 müssen Hundehalter Hunden in öffentlichen Räumen und Verkehrsmitteln einen Maulkorb anziehen und sie an der Leine führen.

Art. 8 – Streichung, Verspätung, Abbruch der Reise – In den vom Schifffahrtskodex vorgesehenen Fällen und in Fällen objektiver Notwendigkeit und/oder höherer Gewalt kann das Beförderungsunternehmen die programmierte Abfahrt streichen, die Route ändern (durch zusätzliche Landungen oder durch Unterlassung von Landungen) und den Abfahrtshafen ändern.

Bei verspäteter Abfahrt sind dem Passagier die Rechte auf Information und Betreuung nach Art. 16, 17 garantiert sowie die Schutzmaßnahmen nach Art. 18 der UE-Richtlinie Nr. 1177/2010, vorbehaltlich der Ausnahmen unter Art. 20 derselben Richtlinie. Bei verspäteter Ankunft am Zielhafen ist, stets vorbehaltlich der Ausnahmen unter Art. 20 der UE-Richtlinie Nr. 1177/2010, bei Vorkommen dieser Bedingungen, dem Passagier das Recht auf finanzielle Entschädigung garantiert nach Art. 19 derselben Richtlinie.

In Fällen, die der Schifffahrtskodex vorsieht und in Fällen objektiver Notwendigkeit und/oder höherer Gewalt hat der Kapitän die Vollmacht, ohne Piloten weiterzufahren, andere Schiffe abzuschleppen und anderen Schiffen in jeder Situation zu helfen, in jeder Richtung, für beliebige Entfernung und zu jedem Grund vom Kurs abzuweichen, der auf seine Pflichten als Kapitän zurückzuführen ist, wie es der Schifffahrtskodex und die internationalen Vereinbarungen vorschreiben. Er kann in diesem Sinne die Schiffsroute ändern, auch in der entgegengesetzten Richtung oder über die gewohnte Strecke hinaus, die Passagiere und die

Fahrzeuge auf ein beliebiges anderes Schiff oder Transportmittel nach dem Zielhafen verladen, auch wenn diese nicht dem Beförderungsunternehmen gehören.

Das Beförderungsunternehmen ist nicht haftbar für Schäden durch Verspätung oder nicht durchgeführter oder ungenauer Durchführung des Transports, wenn dieses Vorkommnis durch Zufall, höhere Gewalt, schlechte Wetter- und Seegangsbedingungen, Streiks und technische Pannen durch höhere Gewalt oder andere Gründe verursacht werden, für die das Beförderungsunternehmen nicht verantwortlich gemacht werden kann, gemäß Art. 402, 403, 404 und 408 des Schifffahrtskodex und in den Fällen nach Art.

In keinem Fall kann das Beförderungsunternehmen für Verspätungen haftbar gemacht werden, die durch den Hafenbetrieb verursacht werden.

Art. 9 – Rückerstattungen und Änderungen – Der abgeschlossene Vertrag kann durch die Vertragsparteien nicht aufgelöst werden. Snav gewährt in Abweichung von Art. 400 Schifffahrtskodex dem Passagier, der nicht mehr abreisen will oder kann, die Möglichkeit, bis spätestens eine Stunde vor Abfahrt einen Teil des Fahrpreises rückerstattet zu erhalten. Alle Tickets gelten ausschließlich am Datum, für die Strecke und nach der Fahrplanzeit, die auf den Tickets angegeben sind. Allfällige Änderungen am ausgestellten Ticket sind bis spätestens eine Stunde vor der Abfahrt möglich. Danach wird für jede Änderung eine Vertragsstrafe von 100% des Ticketpreises erhoben und es kann keine Erstattung mehr verlangt werden.

Art. 10 Kraftstoffzuschlag, Hafengebühren und Abgaben – Die geltenden Tarife ENTHALTEN Zuschläge für allfällige Kraftstoffpreiserhöhungen, für Hafensteuern und Abgaben, die bis zum Moment der Ticketausgabe Änderungen unterliegen können. Zusätzlich zum Ticketpreis werden Verkaufsgebühren bis Euro 1,00 pro Buchung verrechnet.

Art. 11 Sicherheitsinformationen – In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen müssen die Passagiere das Reiseticket und den Personalausweis vorweisen, falls sie von einem Schiffsoffizier dazu aufgefordert werden. Ebenso müssen sie allfällige Inspektionen ihres Gepäcks, falls dies verlangt wird, geschehen lassen. Besagte Kontrollen können auch durch die Hafeneinrichtungen durchgeführt werden.

Art. 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand – Dieser Vertrag ist von der italienischen Gesetzgebung geregelt und wird nach dieser interpretiert. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich der Gerichtshof des Ortes zuständig, an dem die Gesellschaft ihren Rechtssitz hat. Im Fall von Passagieren mit Wohnsitz in Italien, die nach der aktuellen italienischen Gesetzgebung als Verbraucher qualifiziert sind, ist allerdings das Gericht des Wohnsitzes oder des Wohnorts des Passagiers zuständig.

PASSAGIERE MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität (PMR) sorgt SNAV gemäß den geltenden Vorschriften für folgende spezifische Dienstleistungen, entsprechend des Schiffstyps, mit dem die Reise stattfindet; auf jeden Fall können Personen mit eingeschränkter Mobilität direkt bei den Ticketschaltern oder auf der Website der Gesellschaft (www.snav.it) abklären, ob die Reise für sie durchführbar ist. Dazu stehen die Informationen zu den Dienstleistungen und der besonderen Betreuung zur Verfügung, die die Gesellschaft Behinderten anbietet.

Schnelle Schiffe

Personen, die besondere Betreuung benötigen, können bei der Buchung/beim Kauf der Fahrkarte ihre speziellen Bedürfnisse angeben;

entsprechend ausgebildete Besatzungsmitglieder werden sich um die verlangte Betreuung kümmern;

der selbständige Zugang an Bord ist so weit wie möglich durch behindertengerechte Einrichtungen (Laufplanken und Rampen zum Einschiffen) garantiert ;

auf jedem Schiff ist, mit Ausnahme der Tragflügelboote, mindestens eine behindertengerechte öffentliche Toilette vorhanden;

in den Räumen auf dem Hauptdeck sind spezielle, behindertengerechte Plätze vorhanden; um die obligatorischen Sicherheitsinformationen allen Passagieren vermitteln zu können, wurden spezielle Audio-Video-Mitteilungen installiert, die auch für Personen mit Behinderungen der Sinnesorgane und Personen mit Lernbehinderungen verständlich sind.

nur für Schiffe mit speziellem Aufzug für Personen mit eingeschränkter Mobilität, auch mit Rollstuhl, wird im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Aufzugs auf Antrag des Kunden ein spezifisches, alternatives Verfahren für die direkte Betreuung durch das Bordpersonal beim Ein- und Aussteigen angewandt.

Unter Person mit eingeschränkter Mobilität (PMR) versteht man alle Personen, die besondere Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben, einschließlich ältere Menschen, Behinderte, Menschen mit sensorischen Beeinträchtigungen und Rollstuhlfahrer, Schwangere und Begleitpersonen von kleinen Kindern.